



3003 Bern, 19. Januar 2021

Flughafen Zürich

Schutzkonzept Süd Phase 2

Verfügung

A. Sachverhalt

1. Vorgeschichte

Mit Verfügung vom 29. November 2013 genehmigte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das von der Flughafen Zürich AG (FZAG) vorgelegte Konzept für den Schutz der Anwohner vor Aufwachreaktionen aufgrund von Südanflügen (Schutzkonzept Süd) unter Anordnung verschiedener Auflagen.

Unter Ziffer 2 des Verfügungsdispositivs wurde die FZAG verpflichtet, dem BAZL innert zwei Jahren nach Rechtskraft jener Verfügung ein ergänzendes Konzept vorzulegen. Darin sei das Massnahmegebiet auf der Grundlage eines akustischen Kriteriums zu definieren und müsse die bis zum Zeitpunkt seiner Fertigstellung gewonnenen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Lärmforschung berücksichtigen. Die Abgrenzung des Massnahmegebiets sei dergestalt vorzunehmen, dass zusammenhängende, nachvollziehbare Einteilungen entstünden (Gebäudegruppen, Berücksichtigung der Siedlungsstruktur, Grenzen entlang von Strassen, Gewässern). Das ergänzende Konzept sei auf denjenigen Betriebszustand auszurichten, welcher im Rahmen des dannzumal geltenden Betriebsreglements genehmigt sei.

Mit Urteil vom 14. Oktober 2015 hiess das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerden gegen die Genehmigungsverfügung insofern teilweise gut, indem es der FZAG eine Frist von zwei Jahren ab Rechtskraft des Urteils ansetzte, um die Massnahmen gemäss Genehmigung des BAZL umzusetzen. Dieses Urteil wurde nicht angefochten und erwuchs in Rechtskraft.

2. Gesuch vom Dezember 2017

2.1 *Gesuch Schutzkonzept Süd Phase 2*

Am 20. Dezember 2017 reichte die FZAG dem BAZL das ergänzende Schutzkonzept Süd Phase 2 ein.

2.2 *Gesuchsunterlagen*

Ihrem ausführlichen Begleitbrief legte die FZAG folgende Unterlagen bei:

- Bericht «Schutzkonzept Süd Phase 2, Maximalpegelkriterium gemäss deutschem Fluglärmsgesetz» vom 30. November 2017, EMPA, Bericht-Nr. 5214.012125-3;
- Schutzkonzept Süd Phase 2 (Karte Nord) 1:5'000 vom 19.12.2017, Flughafen Zürich AG;
- Schutzkonzept Süd Phase 2 (Karte Süd) 1:5'000 vom 19.12.2017, Flughafen Zürich AG;
- Aufsatz «Belastung oder Belästigung durch Fluglärm – ein kleiner, aber bedeutsamer Unterschied», Dr. Christian Giesecke, 2017.

Am 1. März 2018 reichte die FZAG den in der Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht (ZLW, 67. Jahrgang, 1/2018) veröffentlichten Artikel von Dr. Christian Giesecke nach.

2.3 *Begründung*

Die FZAG führt aus, mit dem ergänzenden Schutzkonzept Phase 2 würden die Vorgaben des BVGer umgesetzt. Anstelle des im Lärmbelastungskataster berücksichtigten vorläufigen Betriebsreglements (Prognose aus dem Jahr 2003 mit 7 958 Landungen zwischen 06.00-07.00 Uhr auf die Piste 34 für das Jahr 2010) basiere der Antrag um Genehmigung des Schutzkonzepts auf einem aktuelleren prognostizierten Verkehrsaufkommen identisch zum Gesuch der Betriebsreglementsänderung 2014 (BR2014) mit einem Prognosehorizont 2020 und 8 246 Landungen. Der so ermittelte Perimeter sei zudem weitestgehend kongruent zu den Lärmauswirkungen des gültigen SIL-Objektblatts vom 22. August 2017 mit einem Prognosehorizont 2030 und 8 403 Anflügen. Vergleichsweise sei festzuhalten, dass im Jahr 2016 4 292 Landungen stattgefunden haben.

Als Grundlage für die Berechnung des Schutzbereichs zog die FZAG das Spitzenpegelkriterium gemäss deutschem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Fluglärmsgesetz, Stand 2017) für die Nachtzeit heran. In jenem Gesetz wurde der bei der Nacht-Schutzzone fluglärmbedingte Maximalpegel auf 6 x 57 dB(A) für bestehende Flughäfen festgesetzt, um in jedem Fall ein sicheres Unterschreiten der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung zu gewährleisten. Die Herleitung der im deutschen Fluglärmsgesetz festgehaltenen Schwellenwerte beziehe sich denn auch auf den Lärm am Ohr des schlafenden Menschen. Im Vergleich zu einem gekippten Normalfenster (Lärmdämmung -15 dB(A)) liege bei einem Fenster die Differenz in der Lärmdämmung bei mindestens -25 dB(A). Ein gekipptes Normalfenster dämpfe damit einen maximalen Aussenpegel von 72 dB(A) auf den Innenpegel von 57 dB(A), der bei 6 Flugereignissen pro Nacht zur theoretischen Aufweckschwelle führe. Mit dem Schutzkonzept Süd Phase 2 werde davon ausgegangen, dass die Anwohner innerhalb des Lärmperimeters von 6 x 72 dB(A) bei den Anflügen frühmorgens von Fenstern mit Schliessmechanismus oder Lüftern profitierten, was einer Lärmdämmung von mindestens -25 dB(A) entspreche. Daher werde dem vorliegenden Gesuch Schutzkonzept Süd Phase 2 die im deutschen Fluglärmsgesetz festgehaltene Aufweckschwelle für Aussenpegel als Kriterium 6 x 72 dB(A) zur Grundlage gelegt. Gestützt auf dieses Lärmass werde in der Folge der Perimeter entsprechend der Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts bestimmt.

3. **Instruktion**

3.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 9. Januar 2018 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (seit 1.1.2021 Amt für Mobilität, im Folgenden weiterhin AFV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Bundesblatt vom 23. Januar 2018, im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 26. Januar 2018 sowie in den kommunalen Publikationsorganen vom 25./26. Januar 2018 publiziert. Die öffentliche Auflage in den Gemeinden Opfikon, Wallisellen, Fällanden, Dübendorf und der Stadt Zürich sowie beim AFV erfolgte vom 29. Januar bis 28. Februar 2018. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage publizierte das AFV die Unterlagen auf seiner Internet-Seite.

3.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL drei Einsprachen ein. Die eine stammt von der Stadt Opfikon und drei Privatpersonen, eine weitere vom Verein Flugschneise Süd – Nein (VFSN), der Stiftung gegen den Fluglärm und mehreren Privatpersonen, die dritte von einer Privatperson. Alle Einsprecherschaften verlangen eine Ausdehnung des Perimeters, die Stadt Opfikon und Mitbeteiligte sowie der VFSN und Mitbeteiligte zudem weitere Massnahmen.

3.3 *Stellungnahmen*

Am 19. April 2018 überwies das AFV dem BAZL die kantonale Stellungnahme mit folgenden Fachberichten:

- Gemeinde Wallisellen, Gemeinderat vom 6. Februar 2018;
- Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt, Koordinationsstelle für Umweltschutz vom 26. März 2018;
- AFV, Flughafen / Luftverkehr vom 5. April 2018;
- Stadt Dübendorf, Abt. Stadtplanung vom 16. April 2018;
- Stadt Zürich, Gesundheits- und Umweltdepartement, Umwelt – Lärmschutz vom 19. April 2018.

Mit Brief vom 30. April 2018 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an. Dieses nahm mit Bericht vom 18. Juni 2018 Stellung zum Vorhaben. Das BAFU beantragte u. a., als akustisches Kriterium für die Perimeter Abgrenzung einen 1 Stunden-Leq von 6 bis 7 Uhr mit einem Wert von 55 dB(A) festzulegen. Es stützte sich dabei auf Beratungen der Eidg. Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB).

3.4 *Differenzen*

Am 13. Juli 2018 teilte das BAZL dem BAFU mit, es könne den vom BAFU gewählten Ansatz zur Beurteilung des Schutzkonzepts nicht nachvollziehen. Das BAZL schlug dem BAFU eine Differenzbereinigung vor dem Generalsekretariat des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (GS UVEK) vor.

In der Folge trafen sich das BAFU und das BAZL am 21. August 2018 zu einer bilateralen Aussprache zwecks Definition der Differenzen im Hinblick auf deren Bereinigung vor dem GS UVEK.

Am 15. Oktober 2018 trafen sich das BAFU und das BAZL mit dem GS UVEK zur Bereinigungssitzung. Unter Leitung des Generalsekretärs UVEK einigten sich die Ämter darauf, dass der von der FZAG vorgeschlagene Perimeter nicht genüge und der Bevölkerung zu wenig Schutz vor Lärm biete. Für die Festlegung des Perimeters seien beide Kriterien – das gemäss deutschem Fluglärmsgesetz und ein 1 Stunden-Leq – zusammenzuführen. Dabei sei ein Wert von 6 x 68 dB(A) anzuwenden. Die FZAG solle beide Berechnungen anstellen, und der Schallschutzperimeter solle im Ergebnis auf beiden Berechnungen beruhen.

Mit Brief vom 25. Februar 2019 teilte das BAZL der FZAG mit, dass sich das eingereichte Schutzkonzept Phase 2 aufgrund des Ergebnisses der Differenzbereinigung als nicht genehmigungsfähig erweise. Der Perimeter müsse unter Anwendung eines Wertes von 6 x 68 dB(A) neu berechnet werden. Mittels Ausfransungen zum Erreichen von zusammenhängenden, nachvollziehbaren Einteilungen könne der Perimeter an denjenigen des 1 Stunden-Leq 55 dB(A) herangeführt werden.

In der Folge überarbeitete die FZAG das Schutzkonzept und stellte seine Vorschläge dem BAFU und dem BAZL am 13. August 2019 vor.

4. Gesuch vom September 2019

4.1 Überarbeitetes Gesuch Schutzkonzept Süd Phase 2

Am 5. September 2019 reichte die FZAG dem BAZL das überarbeitete Schutzkonzept Süd Phase 2 ein.

4.2 Gesuchsunterlagen

Ihrem wiederum ausführlichen Begleitbrief legte die FZAG folgende Unterlagen bei:

- Bericht «Schutzkonzept Süd Phase 2, Maximalpegelkriterium und 1-h-Leq für die erste Tagesstunde von 06 bis 07 Uhr» vom 08.07.2019, EMPA, Auftrags-Nr. 5214.022158);
- Schutzkonzept Süd Phase 2 (Karte Nord) 1:5'000 vom 25.07.2019, Flughafen Zürich AG;
- Schutzkonzept Süd Phase 2 (Karte Mitte) 1:5'000 vom 25.07.2019, Flughafen Zürich AG;
- Schutzkonzept Süd Phase 2 (Karte Süd) 1:5'000 vom 25.07.2019, Flughafen Zürich AG.

4.3 Begründung

Die FZAG erläutert und begründet die Überarbeitung wie folgt:

Gemäss Vorgabe des Differenzbereinigungsverfahrens vor dem UVEK werde für das überarbeitete Gesuch Schutzkonzept Süd Phase 2 für die Beurteilung der Lärmbelastung zwischen 06.00 und 07.00 Uhr der Wert von 6 x 68 dB(A) verwendet. Der Perimeter von 6 x 68 dB(A) werde mittels Ausfransungen an den Perimeter des 1-h Leq 55 dB(A) herangeführt.

Da es zwischen den im Jahr 2016 tatsächlich geflogenen 4 292 Landungen und den gut 8 000 Landungen, welche den Berechnungen des Schutzkonzepts Süd Phase 2 vom 20. Dezember 2017 zugrunde gelegt wurden, einen beträchtlichen Spielraum gebe, stellt sich auch das BAFU in seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2018 auf den Standpunkt, dass die FZAG nochmals abwägen könne, wie viele Flugbewegungen (und welcher Flottenmix) in die Berechnungen aufgenommen werden sollen. Seit Einreichung des Gesuchs für das Schutzkonzept Süd Phase 2 seien rund anderthalb Jahre verstrichen, und der Prognosehorizont 2020 für das eingereichte Gesuch sei beinahe erreicht. Inzwischen sei offenkundig, dass die Prognose erheblich von dem Ist-Zustand abweiche. Daher basiere das überarbeitete Gesuch um Genehmigung des Schutzkonzepts Süd Phase 2 neu auf dem aktuellen Verkehrsaufkommen im Jahr 2018. Im Jahr 2018 fanden zwischen 06.00 und 07.00 Uhr 4 834 Landungen auf der Piste 34 statt.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Gesuchs bildeten die Liegenschaften im Perimeter des Nachtlärms des Schallschutzprogramms 2015. In der Phase 2 stelle nun die FZAG freiwillig auch im überarbeiteten Gesuch eine gewisse Gleichbehandlung der Gebiete innerhalb der Schnittmenge des Schallschutzprogramms 2015 und des Schutzkonzepts Süd Phase 1 her.

Die Massnahmen sollten in räumlichen Etappen ausgeführt und voraussichtlich nach Rechtskraft innerhalb von sieben Jahren abgeschlossen werden.

5. Instruktion

5.1 Anhörung

Am 30. Oktober 2019 stellte das BAZL die neuen Gesuchsunterlagen dem AFV zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das BAZL verzichtete auf eine Publikation und öffentliche Auflage der neuen Unterlagen.

5.2 Stellungnahmen

Am 7. Januar 2020 überwies das AFV dem BAZL die kantonale Stellungnahme mit folgenden Fachberichten:

- Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt, Koordinationsstelle für Umweltschutz vom 16. Dezember 2019;
- AFV, Flughafen / Luftverkehr vom 6. Januar 2020.

Mit Brief vom 8. Januar 2020 hörte das BAZL das BAFU an. Dieses nahm mit Bericht vom 19. Februar 2020 Stellung. Das BAFU anerkannte dabei den neuen Perimeter. Es hielt an seinen weiteren Anträgen aus der ersten Beurteilung grundsätzlich fest, modifizierte allerdings zwei davon. Das BAFU hielt u. a. daran fest, das BAZL habe gemäss Art. 37a der Lärmschutzverordnung (LSV SR 814.41) die zulässigen Lärmimmissionen für die Zeit von 06 bis 07 Uhr festzulegen.

Das BAZL stellte zu diesem Antrag des BAFU eine Differenz fest und besprach sich nochmals mit dem BAFU. Mit E-Mail vom 7. April 2020 präzisierte das BAFU seinen Antrag.

Am 16. April 2020 stellte das BAZL der FZAG die zweite Stellungnahme des BAFU zu. Diese äusserte sich am 29. Mai 2020 sowohl dazu wie auch zu den Einsprachen. Die FZAG lehnte dabei einige Anträge des BAFU ab.

Am 15. Juni 2020 stellte das BAZL dem BAFU die Stellungnahme der FZAG zu und nahm dabei eine kurze Einschätzung vor.

Am 8. Juli 2020 überwies das BAFU dem BAZL seine Replik zur Stellungnahme der FZAG. Es schloss sich dabei den Einschätzungen des BAZL weitgehend an.

Am 16. Juli 2020 stellte das BAZL der FZAG die Replik des BAFU zu. Diese nahm in ihrer Stellungnahme vom 31. Juli 2020 die Haltung des BAFU zur Kenntnis und äusserte sich zur Frist zur Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen.

Auf Einladung des BAZL vom 14. August 2020 hin formulierte das BAFU am 27. August 2020 seinen Antrag zur Festlegung der Umsetzungsfrist neu.

5.3 Abschluss der Instruktion

Nach diesem letzten Schriftwechsel mit dem BAFU konnte das BAZL die Instruktion des Verfahrens abschliessen.

6. Schlussbemerkungen

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 stellte das BAZL den Verfahrensparteien die gesamten Akten zu und gab ihnen Gelegenheit, Schlussbemerkungen einzureichen. Die Stadt Opfikon und Mitbeteiligte sowie der VFSN und Mitbeteiligte reichten innert der verlängerten Frist ihre Schlussbemerkungen ein.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das vorliegende Schutzkonzept Süd Phase 2 musste aufgrund einer Auflage in der Genehmigung des ersten Schutzkonzepts erarbeitet und eingereicht werden. Das erste Schutzkonzept Süd wurde aufgrund einer Anordnung des Bundesgerichts im Urteil vom 22. Dezember 2010 über das sog. vorläufige Betriebsreglement (vBR) des Flughafens Zürich erstellt. Nach Art. 36c Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) unterbreitet der Flugplatzhalter das Betriebsreglement dem BAZL zur Genehmigung. Das BAZL ist somit für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig.

1.2 *Verfahren*

Das Verfahren zur Genehmigung des Betriebsreglements richtet sich nach Art. 36d LFG, wenn dieses bzw. seine Änderung wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung hat. Das BAZL übermittelt solche Gesuche den betroffenen Kantonen und lädt sie ein, dazu Stellung zu nehmen. Die Gesuche sind in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Diese Anforderungen wurden im vorliegenden Verfahren erfüllt.

1.3 *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Nach Art. 9 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterliegen Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang 4 zur UVPV aufgeführt sind, der Prüfung, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft. Der Flughafen Zürich fällt unter den im Anhang aufgeführten Anlagentyp. Für das vBR wurde eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Das Schutzkonzept Süd wurde aufgrund der Beurteilung dieser UVP durch das Bundesgericht erstellt und enthält selber keine wesentliche Betriebsänderung. Für dessen Beurteilung ist deshalb keine UVP erforderlich.

1.4 *Zulässigkeit der Einsprachen*

Nach Art. 36d Abs. 4 und Art. 37f LFG ist zur Einsprache berechtigt, wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) Partei ist. Erforderlich ist somit gestützt auf Art. 6 i. V. m. Art. 48 VwVG, dass Einsprechende über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung, Änderung oder einer negativen Verfügung ziehen. Die tatsächliche oder rechtliche Situation der Einsprechenden muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können.

Schliesslich muss die Einsprache fristgerecht, d. h. während der Auflagefrist, erhoben worden sein, und es sind die Formvorschriften nach Art. 52 VwVG zu beachten.

Die Einsprachen stammen von Gemeinden, Organisationen und Privatpersonen, die allesamt im Bereich der Südanflüge auf den Flughafen Zürich liegen, tätig sind bzw. wohnen. Sie haben ein schützenswertes Interesse daran, durch das Schutzkonzept Süd vor Aufwachreaktionen geschützt zu werden, weshalb ihre Legitimation zur Einsprache gegeben ist.

1.5 *Behandlung der Einsprachen*

Nach gängiger Lehre ist die Einsprache im Baubewilligungsverfahren kein Rechtsmittel, sondern eine Entscheidungshilfe für die Behörde. Diese Funktion kommt der Einsprache auch in den bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren zu. Dies führt nach Ansicht des BAZL dazu, dass die Genehmigungsbehörde in ihrer Entscheidung nicht zu allen in den Einsprachen vorgebrachten Anträgen, Rügen und Argumenten äussern muss. Der Anspruch auf rechtliches Gehör der Einsprechenden geht nicht weiter, als dass sich die Behörde in ihrer Verfügung mit den Argumenten auseinandersetzen muss, auf die sie ihre Entscheidung stützt. Das BAZL muss also darlegen, weshalb es das ihm vorgelegte Schutzkonzept genehmigt, nicht aber, weshalb es alle anderen Argumente nicht gelten lässt.

1.6 *Einsprecherische Anträge zum Verfahren*

Die Stadt Opfikon und Mitbeteiligte beantragen, die Akten des Verfahrens zum Schutzkonzept Süd basierend auf dem Gesuch der FZAG vom 16. Dezember 2011 sowie die Akten des Verfahrens zum Schallschutzprogramm 2015 basierend auf dem Gesuch der FZAG vom 22. Juni 2015 beizuziehen. Sie begründet dies mit den engen Bezügen des vorliegenden Gesuchs zu den beiden genannten Verfahren.

Das vorliegende Gesuch für das Schutzkonzept Süd Phase 2 basiert auf einer entsprechenden Auflage aus der Genehmigung des ersten Schutzkonzepts. Die innerhalb des Perimeters vorgesehenen Massnahmen sind weitgehend die gleichen. Sie unterscheiden sich hingegen von denjenigen im Schallschutzprogramm 2015. Alle Akten liegen dem BAZL vor und werden, soweit für die Beurteilung des Schutzkonzepts Süd Phase 2 notwendig, beigezogen. Damit wird dem Antrag entsprochen.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Art. 25 VIL zählt die Voraussetzungen der Genehmigung eines Betriebsreglements und dessen Änderungen auf. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nicht ein Betriebsreglement oder eine Änderung, sondern eine Massnahme zum Lärmschutz, die aufgrund diverser Änderungen und einer umfassenden Überprüfung des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich vom Bundesgericht angeordnet wurde.

Das von der FZAG eingereichte Schutzkonzept Süd Phase 2 ist demnach daraufhin zu prüfen, ob es die Vorgaben des Urteils des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2010 sowie die Auflage aus der Genehmigung des ersten Schutzkonzepts Süd erfüllt.

Die FZAG hat den Perimeter des Schutzkonzepts aufgrund des Ergebnisses der Prüfung durch die Fachstellen und der Bereinigung vor dem GS UVEK überarbeitet und deutlich ausgeweitet. Sie hat zudem die Massnahmen, die in diesem Perimeter umgesetzt werden sollen, präzisiert. Das BAZL prüft und beurteilt somit das vorliegende Schutzkonzept Süd Phase 2 gemäss der Eingabe der FZAG vom 5. September 2019.

2.2 *Perimeter des Schutzkonzepts*

2.2.1 *Gesuch*

Gemäss Vorgabe des Differenzbereinigungsverfahrens vor dem GS UVEK hat die FZAG im überarbeiteten Gesuch für die Beurteilung der Lärmbelastung zwischen 06.00 und 07.00 Uhr

den Wert von 6 x 68 dB(A) verwendet. Der Perimeter von 6 x 68 dB(A) wird mittels Ausfransungen an den Perimeter des 1-h Leq 55 dB(A) herangeführt. Da sich herausgestellt hatte, dass die Prognose der Anzahl Flugbewegungen (gut 8 000 Landungen) erheblich vom Ist-Zustand abweicht, legte die FZAG der Neuberechnung das aktuelle Verkehrsaufkommen im Jahr 2018 zu Grund; damals erfolgten zwischen 06 und 07 Uhr 4 834 Landungen auf die Piste 34.

2.2.2 Kritik aus den Einsprachen bzw. Schlussbemerkungen

Die Stadt Opfikon und Mitbeteiligte anerkennen in ihren Schlussbemerkungen, dass mit dem überarbeiteten Perimeter ihre entsprechende Forderung aus der Einsprache erfüllt werde. Sie machen allerdings geltend, dass die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung noch nicht berücksichtigt worden seien und weisen hierzu auf eine am 27. November 2020 publizierte Studie des Swiss Tropical and Public Health Institute (Swiss TPH) hin. Sie beantragen in der Folge, das BAFU und die EMPA zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.

Der VFSN und Mitbeteiligte anerkennen zwar, dass mit der Ausdehnung des Perimeters die Forderungen in ihrer Einsprache teilweise erfüllt würden. Sie halten aber am Antrag fest, den Perimeter auf alle Gebiete auszudehnen, die von einem Maximalpegel von (1 x) 50 dB(A) in der ersten Morgenstunde (06–07 Uhr) erfasst werden. Sie begründen dies mit Aussagen des deutschen Umwelt-Bundesamtes (UBA) in dessen Fluglärmbericht 2017.

2.2.3 Beurteilung der Fachstellen

a) Kanton Zürich

Die Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes (FALS) ist gemäss Stellungnahme der Baudirektion des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2019 mit dem Lärmass, das dem erweiterten Perimeter zugrunde gelegt wurde, einverstanden. Die FALS hält die Annahme von 4 834 Landungen durch die FZAG für wenig weitsichtig. Sie beantragt deshalb, das BAZL habe in geeigneter Weise sicherzustellen, dass das Schutzkonzept Süd überarbeitet wird, sobald sich bei der Zahl der Landungen auf die Piste 34 in der ersten Tagesstunde eine wesentliche Änderung ergibt.

Das AFV hält in seiner Stellungnahme vom 6. Januar 2019 [recte: 2020] den neu festgelegten Perimeter für zielführend und die verwendete Anzahl Flugbewegungen für realistisch.

b) BAFU

Das BAFU hat sich in seiner Stellungnahme vom 19. Februar 2020 zur Erfüllung seiner Anträge aus der ersten Prüfung des Schutzkonzepts (Stellungnahme vom 18. Juni 2018) geäußert. Es hatte damals die Abgrenzung des Perimeters anhand eines Lärmgrenzwerts von 55 dB(A) für den 1-Stunden-Leq von 6 bis 7 Uhr gefordert (Antrag 1). Das BAFU stellt nun fest, dass mit der Franselung der Grenze des Gebietes, wo Schallschutzmassnahmen umzusetzen sind, der 55 dB(A)-Perimeter berücksichtigt wurde; sein Antrag sei somit erfüllt.

Das BAFU hielt an seinem Antrag 2 fest, wonach das BAZL mit dem Entscheid über das Schutzkonzept Süd Phase 2 die zulässigen Lärmimmissionen für die Zeit von 6 bis 7 Uhr festlegen solle. Nachdem sich sowohl die FZAG wie das BAZL gegen die Pflicht zur Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen für diesen Sonderfall gewehrt hatten und die Differenz zwischen BAFU und BAZL diskutiert wurde, änderte das BAFU seinen Antrag 2 auf folgenden Wortlaut ab:

«Die im Schutzkonzept Süd ausgewiesenen Immissionen sind für die FZAG verbindlich. Die Einhaltung dieser Immissionen ist in den laufenden Monitoringberichten jeweils aufzuzeigen. Sollten die Immissionen auf Dauer wesentlich von den verfügbaren Immissionen abweichen, so hat das BAZL die notwendigen Massnahmen einzuleiten.»

2.2.4 Beurteilung BAZL

Nach übereinstimmender Beurteilung der Einsprecherschaften, der angehörten Fachstellen und des BAZL genügte der ursprünglich von der FZAG vorgesehene Perimeter des Schutzkonzepts Süd Phase 2 den Anforderungen an einen genügenden Schutz vor Aufwachreaktionen nicht. Darüber, welches Lärmass dem Perimeter zugrunde gelegt werden müsse, konnten sich BAFU und BAZL nicht einigen, weshalb das GS UVEK einen Entscheid über die Differenz fällen musste. Daraus ergab sich, der Perimeter müsse unter Anwendung eines Wertes von 6×68 dB(A) neu berechnet werden. Mittels Ausfransungen zum Erreichen von zusammenhängenden, nachvollziehbaren Einteilungen könne der Perimeter an denjenigen des 1 Stunden-Leq 55 dB(A) herangeführt werden. Auf dieser Basis sowie einer aktualisierten Prognose der Anzahl Landungen hat die FZAG den Perimeter neu berechnet und am 5. September 2019 eingereicht. Die Beurteilung durch die erneut angehörten Fachstellen ist positiv. Auch die Einsprecherschaften anerkennen den neuen Perimeter zumindest grundsätzlich als genügend. Das BAZL schliesst sich dieser Beurteilung an und stellt fest, dass damit die vom Bundesgericht in seinem Urteil vom 22. Dezember 2010 (BGE 137 II 58) beschriebenen Anforderungen erfüllt werden.

Die von der Stadt Opfikon und Mitbeteiligten sowie vom VFSN und Mitbeteiligten beantragten zusätzlichen Erweiterungen des Perimeters sind nach Ansicht des BAZL nicht angebracht. Beide Einsprecherschaften stützen sich zur Begründung ihres entsprechenden Antrags auf Studien, die den Einfluss von Fluglärmereignissen in der Nacht zum Gegenstand haben. Untersucht wurden somit nicht die eigentlichen Aufwachreaktionen, sondern der Einfluss von Störungen der Nachtruhe durch Fluglärm auf die schlafenden Personen. Die beabsichtigte Wirkung des vorliegenden Schutzkonzepts soll jedoch nicht während der Nacht (22 bis 06 Uhr) eintreten, sondern in der ersten Tagesstunde (06 bis 07 Uhr). Die Bevölkerung soll in dieser Morgenstunde davor geschützt werden, bei offenem Fenster durch die Anflüge auf die Piste 34 geweckt zu werden. Dieser Schutz wird nach übereinstimmender Beurteilung durch die angehörten Fachstellen im Bereich des überarbeiteten Perimeters des Schutzkonzepts erreicht. Eine Erweiterung des Perimeters ist deshalb zumindest so lange nicht nötig, als die prognostizierte Anzahl Landungen auf der Piste 34 nicht überschritten oder aufgrund eines dazumal festgelegten Lärmgrenzwerts eine Neubeurteilung der Situation ohnehin notwendig wird. Die einsprecherischen Anträge sind aus diesen Gründen abzuweisen.

Zur vom BAFU ursprünglich beantragten Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen für das Gebiet des Schutzkonzepts Süd gemäss Art. 37a LSV haben sich BAFU und BAZL darauf geeinigt, auf eine formelle Festlegung zu verzichten; die Einhaltung der berechneten Lärmbelastung soll dafür im jährlichen Nachweis der Lärmbelastung durch die FZAG ausgewiesen werden. Die FZAG hat in ihrer Stellungnahme vom 29. Mai 2020 eine Anpassung des Wortlauts beantragt. Nach Ansicht des BAZL ist anstelle des vom BAFU vorgeschlagenen Wortlauts eine jährliche Überprüfung der Immissionssituation anhand der Flugbewegungen (Landungen auf die Piste 34) zweckmässig. Am frühen Morgen erfolgen Anflüge auf die Piste 34 zumeist mit Langstreckenflugzeugen, die zudem im Bereich des Schutzkonzepts dem Leitstrahl des Instrumentenlande-Systems (ILS 34) folgen und demzufolge mit einem konstanten Anflugwinkel anfliegen. Eine Veränderung der Lärmbelastung durch die Anflüge ist somit einzig an die Anzahl Anflüge gekoppelt. Entsprechend genügt für das Monitoring die jährliche Erhebung der Anzahl Anflüge. Die Festlegung ist in angepasster Form als Auflage ins Dispositiv dieser Verfügung zu übernehmen.

2.3 *Vorgesehene Massnahmen*

2.3.1 *Gesuch*

Die Haus- und Wohnungseigentümer im Perimeter des Schutzkonzepts Süd Phase 2 haben – wie schon in der Phase 1 und bei Nachtlärmüberschreitungen im Schallschutzprogramm 2015 – in allen Räumen, die üblicherweise als Schlafraum genutzt werden können, die Wahl zwischen Fensterantrieb oder Lüfter. Wie in Phase 1 gelangen Fensterschliessmechanismen oder Lüfter zum Einbau, deren Geräusentwicklung die betroffenen Personen nicht wecken. Die Eigentümer sind nicht verpflichtet, diese Massnahmen umzusetzen. Mit dem Schutzkonzept Süd Phase 2 sollen alle Liegenschaften innerhalb des Lärmperimeters von 6 x 68 dB(A) zuzüglich Franselung, welche die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, bei den Anflügen, die zwischen 06.00 und 07.00 Uhr stattfinden, von Massnahmen profitieren können:

Liegenschaften innerhalb des Perimeters haben Anspruch auf Massnahmen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Liegenschaft wird zu Wohnzwecken genutzt;
- Liegenschaft befindet sich ausserhalb des Perimeters des Schutzkonzepts Süd Phase 1;
- Liegenschaft befindet sich ausserhalb des Perimeters der Empfindlichkeitsstufe (ES) II und ES III Nacht des Schallschutzprogramms 2015;
- Liegenschaft wurde – mit Ausnahme derjenigen in den Gemeinden Opfikon und Wallisellen – vor dem Jahr 2011 gebaut;
- Beschränkung der Massnahmen auf üblicherweise als Schlafraum genutzte Zimmer.

Dem Antrag des BAFU vom 18. Juni 2018 folgend muss sich die Liegenschaft gemäss überarbeitetem Gesuch nicht mehr in der Bauzone mit ES II oder III befinden. Damit können auch Liegenschaften in der ES IV vom Schutzkonzept Süd Phase 2 profitieren, sofern sie zu Wohnzwecken genutzt werden.

Im Nachtlärmgebiet (ES II und III Nacht) des Schallschutzprogramms 2015 werden ebenfalls Fensterschliessmechanismen bzw. Schalldämmlüfter gewährt. Es gelten die Voraussetzungen für Schallschutzmassnahmen gemäss diesem Programm.

In der Phase 2 stellt die FZAG freiwillig eine gewisse Gleichbehandlung der Gebiete innerhalb der Schnittmenge des Schallschutzprogramms 2015 und des Schutzkonzepts Süd Phase 1 her. Die Hauseigentümer in den Gebieten, wo zwischen 06.00 und 07:00 Uhr das Lärmmass von 6 x 68 dB(A) zuzüglich Franselung überschritten ist, und welche lediglich Schallschutzfenster erhalten haben, können nun ebenfalls Fensterschliessmechanismen bzw. Schalldämmlüfter verlangen.

Die FZAG lehnt es hingegen ab, Beiträge an die Dach- bzw. Fassadensanierung bei Gebäuden mit ungenügender Schallisolierung zu leisten oder solche zu prüfen. Diese Massnahme ist im Schallschutzprogramm 2015 vorgesehen. Sie begründet dies mit der unterschiedlichen Anknüpfung des Schutzkonzepts Süd. Im Gegensatz zum Schallschutzprogramm 2015, das direkt an die IGW-Überschreitungen gemäss Anhang 5 LSV anknüpft, trage das Schutzkonzept Süd gemäss Anordnung des Bundesgerichts einer in der LSV nicht (genügend) geregelten Sondersituation Rechnung. Entsprechend dürften die Massnahmen des Schallschutzprogramms nicht einfach ins Schutzkonzept Süd übertragen werden.

2.3.2 *Kritik aus den Einsprachen bzw. Schlussbemerkungen*

Die Stadt Opfikon und Mitbeteiligte verlangen, dass die Massnahmen allen Grundeigentümern im massgeblichen Perimeter angeboten werden müssten und lehnen die abweichende Behandlung im Perimeter des Schallschutzprogramms 2015, der das Gebiet von Opfikon

trifft, ab. Die Einsprechenden anerkennen, dass alle üblicherweise zum Schlafen dienenden Räume an jeweils einem Fenster mit passivem Schallschutz ausgerüstet werden sollen. Weiter erklären sie auch ihren Antrag hinsichtlich freier Wahl zwischen Fensterschliessmechanismen und Schalldämmlüftern als erfüllt.

Nach Ansicht des VFSN und Mitbeteiligten genügen die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen an Fenstern nicht. Sie verlangen eine fachgerechte Lärmsanierung der gesamten Gebäudehülle. Gemäss ihren Schlussbemerkungen halten sie diese Forderung durch das überarbeitete Schutzkonzept nur für teilweise erfüllt und halten am Antrag fest. Zudem sollten die Kosten für Unterhalt, Reparaturen und allfälligen Ersatz der Schallschutzmassnahmen zulasten der FZAG gehen, und die Massnahmen seien für die Eigentümer aller Mietwohnungen für verbindlich zu erklären.

2.3.3 Beurteilung der Fachstellen

a) Kanton Zürich

Mit der Auswahl der Massnahmen ist die FALS grundsätzlich einverstanden. Sie beantragt, dass die im Rahmen des Schutzkonzepts Süd angebotenen Lüfter über eine Wärmerückgewinnung (entsprechend dem Stand der Technik) verfügen.

b) BAFU

Das BAFU hatte ursprünglich beantragt, bei Gebäuden mit ungenügender Schallisolierung Beiträge an die Dach- resp. Fassadensanierung zu prüfen, analog zum Schallschutzprogramm 2015 (Antrag 3). In der Stellungnahme vom 19. Februar 2020 hielt das BAFU an diesem Antrag grundsätzlich fest. Es wies darauf hin, dass sowieso nach Überprüfung der Belastungsgrenzwerte der LSV möglicherweise Schallschutzfenster einzubauen sein werden. So überliess es das BAFU der Vollzugsbehörde, ob sie aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen auch für die Überprüfung der Fassaden- und Dachisolation auf die neuen Fluglärmmissionsgrenzwerte warten wolle. In seiner Replik vom 8. Juli 2020 erklärte das BAFU, es sehe keine Differenz mit dem BAZL, wenn dieses dem Antrag 3 nicht folgen wolle. Es werde in der Sache nach der Festlegung der im BGE 137 II 58 geforderten neuen Belastungsgrenzwerte auf den Antrag zurückkommen.

Als Antrag 4 verlangte das BAFU, es seien Kontrollmessungen zur Überprüfung der angenommenen Einfügedämmung in Gebäuden durchzuführen. Die Resultate seien möglichst früh und innerhalb des ersten halben Jahres nach Rechtskraft der Verfügung einzureichen. Nach Kenntnisnahme des Einwandes der FZAG, dieser Zeitraum sei nicht realistisch, da in der Phase 2 zuerst in Opfikon Fenstermotörchen eingebaut würden, wo bereits überall Schallschutzfenster bestünden, änderte das BAFU seinen Antrag 4 dahingehend ab, dass die Messungen bei möglichst repräsentativen Fenstern aus der Phase 1 vorgenommen werden sollen.

Antrag 5 des BAFU (Kriterium streichen, dass Gebäude sich in einer Bauzone der ES II oder III zu befinden haben, damit Anspruch auf Schallschutz besteht) wurde von der FZAG mit dem überarbeiteten Schutzkonzept erfüllt.

Im Anschluss an die kantonale Stellungnahme (Baudirektion vom 16. Dezember 2019) beantragte das BAFU, die Anträge der FALS zu berücksichtigen (Antrag 6). Unter dem Titel «Massnahmen» geht es dabei um die Ausrüstung der angebotenen Schalldämmlüfter mit Wärmerückgewinnung. Nachdem die FZAG eine Kostenübernahme für den entsprechenden Mehrpreis ablehnte und das BAZL darauf hinwies, dass in der Genehmigung des Schutzkon-

zepts Süd Phase 1 die Wärmerückgewinnung als Option gutgeheissen worden sei, die Preisdifferenz jedoch zulasten der Eigentümer gehe, schloss sich das BAFU dieser Haltung an. Es stellte fest, dass aufgrund des Lärmschutzrechts von der FZAG keine Vergütung der Wärmerückgewinnung gefordert werden könne.

2.3.4 Beurteilung BAZL

Nach Ansicht des BAZL sind die im Schutzkonzept Süd Phase 2 vorgesehenen Massnahmen angemessen und zweckmässig. Sie entsprechen denjenigen, die in der Phase 1 bereits beurteilt und seither umgesetzt wurden. Mit dem überarbeiteten Konzept hat die FZAG zudem weitere Massnahmen angeboten, die in der Phase 1 noch abgelehnt worden waren. So profitieren jetzt auch Eigentümerschaften in Opfikon, bei denen bereits Schallschutzmassnahmen im Rahmen eines ordentlichen Schallschutzprogramms realisiert wurden, nachträglich von Fensterschliessmechanismen oder Schalldämmlüftern. Dass letztere nur auf Wunsch der Eigentümer und auf deren Kosten mit Wärmerückgewinnung ausgestattet werden sollen, ist von diesen hinzunehmen. Das Schutzkonzept Süd hat einzig zum Zweck, Aufwachreaktionen im Innern von Schlafräumen zu vermeiden. Eine energetische Sanierung der betroffenen Gebäude lässt sich mit den Anforderungen des Lärmschutzrechts nicht begründen. Diesbezüglich sind die Anträge der FALS sowie der Einsprecherschaften abzuweisen.

Was die einsprecherischen Forderungen nach weitergehenden Massnahmen angeht, verweist das BAZL vorab auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2015 über das Schutzkonzept Süd Phase 1. Das Gericht wies darin alle Anträge auf weitergehende Massnahmen ab. Die FZAG hat für die Phase 2 zusätzliche Massnahmen vorgesehen und will diese auch Eigentümern anbieten, deren Liegenschaft im Perimeter der Phase 1 liegen. Das BAZL erkennt keine Gründe, aus denen diese Massnahmen für den angestrebten Schutz vor Aufwachreaktionen nicht genügen sollten. Das BAZL hält wie die FZAG dafür, dass das Schutzkonzept Süd auf eine spezifische Lärmbelastungssituation zugeschnitten ist und deshalb nicht mit dem ordentlichen Schallschutzprogramm gleichgesetzt werden darf.

Das BAZL folgt dem Antrag 4 des BAFU, wonach der von der FZAG angenommene Wert der Einfügedämmung von mind. 15 dB(A) am geschlossenen Fenster mittels Kontrollmessungen verifiziert werden soll. Da bereits zahlreiche Fenster mit Schliessmechanismen versehen worden sind, dürfte es der FZAG keine besondere Mühe bereiten, eine repräsentative Auswahl für die Kontrollmessungen zu finden. Der vom BAFU modifizierte Antrag 4 ist demnach in das Verfügungsdispositiv zu übernehmen.

Weitere Forderungen aus den Einsprachen zu den Massnahmen sind abzuweisen.

2.4 *Umsetzungsplanung*

2.4.1 Gesuch

Gemäss den Ausführungen der FZAG zum überarbeiteten Schutzkonzept sollen die Massnahmen in räumlichen Etappen ausgeführt und voraussichtlich nach Rechtskraft innerhalb von 7 Jahren abgeschlossen werden. Gegenüber dem am 20. Dezember 2017 eingereichten Gesuch verlängere sich die Umsetzung infolge der erheblich höheren Anzahl Anspruchsberechtigter sowie der zu erwartenden zeitlichen Überschneidung der Umsetzungen des Schutzkonzepts Süd Phase 2 und des Schallschutzprogramms 2015.

2.4.2 Kritik aus den Einsprachen bzw. Schlussbemerkungen

Die Stadt Opfikon und Mitbeteiligte verlangen, dass analog zur Phase 1 eine Umsetzungsfrist von 2 Jahren gewährt werde. Die übrigen Einsprecherschaften haben sich zur Umsetzungsfrist nicht geäußert.

2.4.3 Beurteilung der Fachstellen

a) Kanton Zürich

Die kantonalen Fachstellen haben sich zur Umsetzungsfrist nicht geäußert.

b) BAFU

In seiner Replik vom 8. Juli 2020 begründet das BAFU seine Ansicht, dass aufgrund der Darlegungen der FZAG eine deutlich kürzere Sanierung [als die vorgesehenen 7 Jahre] möglich sein sollte. In Berücksichtigung, dass Südanflüge schon weit über 10 Jahre stattfanden, ohne dass eine Massnahme für die Anwohner getroffen wurde, müsse eine möglichst zügige Umsetzung der Massnahmen angestrebt werden. So solle eine Umsetzung nach Möglichkeit innerhalb dreier Jahre angestrebt werden. Aufgrund einer ausführlichen Begründung, die die FZAG am 31. Juli 2020 zur Replik des BAFU einreichte, nahm das BAFU am 27. August 2020 abschliessend Stellung. Es anerkannte den höheren Zeitbedarf wegen der Überschneidung mit der Realisierung des Schallschutzprogramms 2015, das ebenfalls den Einbau von Fensterschliessmechanismen vorsieht. Damit die Umsetzung dennoch möglichst straff geplant werde, beantragte das BAFU eine Frist von 5 Jahren.

2.4.4 Beurteilung BAZL

Das BAZL anerkennt die Argumentation der FZAG, die primär auf den Erfahrungen aus der Umsetzung des Schutzkonzepts Süd Phase 1 sowie des Schallschutzprogramms 2015 basiert. Neben den eigenen Ressourcen, die die FZAG zur Abwicklung verschiedener Arbeiten (Detailplanung, öffentliche Ausschreibung und Auswahl der externen Werkunternehmer, administrative Begleitung, Information und Abstimmung mit den Eigentümerschaften) aufbieten und einsetzen muss, ist die Auswahl an Unternehmen, die die Arbeiten vor Ort ausführen können, begrenzt. Die gleichzeitige Realisierung der Massnahmen aus dem Schallschutzprogramm 2015 bindet die weitgehend selben Ressourcen. Angesichts des gegenüber der Phase 1 erheblich vergrösserten Perimeters ist es offensichtlich unmöglich, die Umsetzung innert 2 (wie von der Stadt Opfikon und Mitbeteiligten gefordert) oder 3 (wie vom BAFU ursprünglich beantragt) Jahren durchzuführen. Unter Abwägung der von der FZAG vorgebrachten Argumente mit dem Anspruch der lärmbelasteten Region auf rasche Realisierung von Schallschutzmassnahmen hält das BAZL die vom BAFU zuletzt beantragte Frist von 5 Jahren für angemessen.

Anderslautende Anträge sind demnach abzuweisen.

3. **Gesamtfazit**

Das BAZL kommt somit zum Schluss, dass das vorliegende, überarbeitete Schutzkonzept Süd Phase 2 unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und genehmigt werden kann.

4. Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung eines Betriebsreglements richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c GebV-BAZL. Die Gebühr für die Stellungnahmen des BAFU richtet sich nach der GebV-BAFU und wird in Anwendung von Ziffer 1 lit. b des Anhangs mit CHF 2 000.00 veranschlagt. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird zusammen mit der Gebühr des BAFU der FZAG auferlegt; sie werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Stellungnahmen des Kantons Zürich werden mit dieser Verfügung festgelegt. Gemäss Aufstellung betragen diese für die Stellungnahmen der Baudirektion vom 26. März 2018 CHF 262.40 und vom 16. Dezember 2019 CHF 264.80. Diese Beträge erscheinen angemessen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der FZAG und den Einsprechern bzw. deren anwaltlichen Parteivertretern direkt eröffnet. Dem BAFU, dem GS UVEK und dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die angehörten kantonalen Fachstellen mit Kopien.

C. Verfügung

1. Das Schutzkonzept Süd Phase 2 wird in der überarbeiteten Fassung gemäss Eingabe der Flughafen Zürich AG (FZAG) vom 5. September 2019 genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Begleitbrief vom 5. September 2019;
- Bericht «Schutzkonzept Süd Phase 2, Maximalpegelkriterium und 1-h-Leq für die erste Tagesstunde von 06 bis 07 Uhr» vom 08.07.2019, EMPA, Auftrags-Nr. 5214.022158);
- Schutzkonzept Süd Phase 2 (Karte Nord) 1:5'000 vom 25.07.2019, Flughafen Zürich AG;
- Schutzkonzept Süd Phase 2 (Karte Mitte) 1:5'000 vom 25.07.2019, Flughafen Zürich AG;
- Schutzkonzept Süd Phase 2 (Karte Süd) 1:5'000 vom 25.07.2019, Flughafen Zürich AG.

2. Auflagen

- 2.1 Die in der Eingabe vom 5. September 2019 ausgewiesenen Immissionen entsprechend der für die Perimeterabgrenzung massgebenden 4 834 Landungen auf die Piste 34 sind für die FZAG verbindlich. Die Anzahl Landungen auf die Piste 34 ist im jährlichen Nachweis zum Lärmcontrolling gemäss SIL-Objektblatt auszuweisen. Sollten diese Flugbewegungen auf Dauer wesentlich von der Prognose abweichen, ist das Schutzkonzept Süd Phase 2 zu überprüfen.
- 2.2 Die im überarbeiteten Schutzkonzept Süd Phase 2 beschriebenen Massnahmen sind innert 5 Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung umzusetzen.
- 2.3 Die angenommene Einfügedämmung in Gebäuden ist mittels Kontrollmessungen zu überprüfen. Die Resultate der Kontrollmessungen sind innerhalb des ersten halben Jahres nach Rechtskraft dieser Verfügung dem BAZL zuhanden des BAFU einzureichen.
3. Entgegenstehende Anträge aus den Einsprachen, Stellungnahmen und Schlussbemerkungen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und zusammen mit der Gebühr des BAFU in Höhe von CHF 2 000.00 der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren des Kantons Zürich werden auf CHF 527.20 festgesetzt und der FZAG auferlegt.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet (Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Lärm und Verfahren, Postfach, 8058 Zürich
mit Beilage:
Schlussbemerkungen der Einsprecherschaften in Kopie;
 - Rechtsanwälte Martin Looser und Dr. Adrian Strütt, Ettlerruter Rechtsanwälte, Postfach, 8026 Zürich
für Stadt Opfikon und Mitbeteiligte;
 - Rechtsanwalt Christopher Tillman, Legis Rechtsanwälte AG, Postfach, 8032 Zürich
für Verein Flugschneise Süd – Nein (VFSN) und Mitbeteiligte;
 - X._____, 8600 Dübendorf.

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Generalsekretariat UVEK, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Amt für Mobilität, Flughafen und Luftverkehr, 8090 Zürich.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign.

Marcel Zuckschwerdt, stv. Direktor
Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.